VGH Kassel

Prüfungskompetenz des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung

über die Geschäftspolitik der gemeindlichen Gesellschaften

Pflicht des Gemeindevorstandes, eine vorrangige Entscheidung der

Gemeindevertretung einzuholen und diese durch WeisungGEMÄß

§125 Abs. 1 Satz 4 HGO imAUßENVERHÄLTNIS zu den Gesellschaften

umzusetzen

1. Es entspricht der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsge­richtshofs (vgl. u.a. HessVGH, Beschluss vom 2. Juli 1985 - 2 TG 1174/85 - HSGZ 1987 S. 463 f.), dass der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung gemäß § 58 Abs. 5 i.V.m. 56 Abs. 1 Satz 2 HGO zwar keine materielle (inhaltliche) Prüfungskompetenz hinsicht­lich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage zu­kommt, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegen­stand nicht einem anderen Gemeindeorgan zur originären Zuständig­keit zugewiesen ist (vgl. auch Bayer. VGH, Urteil vom 10.12.1986 - 4 B 85 A 916 - NVwZ 1988 S. 83 [86] zur Bayerischen Gemeindeord­nung). Dieses, die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeindever­waltung wahrende Prüfungsrecht der/des Vorsitzenden der Gemein­devertretung wollte der Landesgesetzgeber durch Einfügung des § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO für "reguläre" Sitzungen der Gemeindevertretung ausweislich der Gesetzesbegründung der Landesregierung nicht ab­schaffen (vgl. LT-Ds. 13/1397 vom 06.01.1992 S. 29 zu Art. 1 Nr.16). Die Gesetzesergänzung sollte nur dazu führen, dass auch Anträ­ge einzelner Gemeindevertreter zu berücksichtigen sind.
2. Dem Magistrat steht zwar gemäß § 125 Abs. 1 und 2 HGO ein aus­schließliches Vertretungs-, Weisungs- und Entsendungsrecht in Be­zug auf Gesellschaften zu, die der Gemeinde gehören oder an denen sie beteiligt ist, so dass nach dieser gegenüber § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO spezielleren und deshalb vorrangigen Regelung nicht die Gemeindevertretung, sondern allein der Gemeindevorstand die Ge­meinde in der Gesellschaft vertritt bzw. besondere Vertreter bestellt (vgl. HessVGH, Beschluss vom 09.03.1998 - 8 TZ 782/98 - NVwZ-RR 1999 S. 190 f. = juris Rnrn. 4 bis 9). Als ergänzende spezielle Be­stimmungen zu den allgemeinen Grundsätzen der Außenvertretung der Gemeinde gemäß § 71 HGO beschränkt sich die besondere Kompetenzzuweisung des § 125 HGO aber auf die Art und Weise der Außenvertretung der Gemeinde in ihren Eigen- oder Beteiligungsge­sellschaften. Zu diesem Instrumentarium der Umsetzung gemeindli­cher Vorstellungen in diese Gesellschaften gehört neben der Auswahl ihrer Vertreter auch das diesen gegenüber vom Magistrat auszu­übende Weisungsrecht gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO. Das bedeu­tet aber nicht, dass auch der Inhalt der zu erteilenden Weisungen durch diese besondere Kompetenzzuweisung in der alleinigen Zu­ständigkeit des Magistrats stünde**. Denn von dem in § 125 HGO ge­regelten Außenvertretungsverhältnis zwischen Gemeinde und Ge­sellschaften ist das Innenverhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zu unterscheiden, in dem die Entscheidungsbe­fugnisse über die in den Gesellschaften zu verfolgende Geschäftspo­litik nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen zu verteilen sind.**
3. Für den laufenden Geschäftsbetrieb ist der Gemeindevorstand ge­mäß § 9 Abs. 2 HGO auch inhaltlich zuständig, **während bei wichti­gen Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO eine vorrangige Entscheidung der Gemeindevertretung einzuholen und vom Gemein­devorstand durch Weisung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO im Au­ßenverhältnis zu den Gesellschaften umzusetzen ist** (vgl. Schmidt, HSGZ 2004 S. 50 [52]; Schmidt/Kneip, Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 2. Auflage 2008, Rn. 1 zu § 125). **Für diese Sichtweise spricht auch, dass gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 4 HGO der Gemeindevorstand die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaft­lichen Betriebe der Gemeinde nach den Beschlüssen der Gemeinde­vertretung verwaltet.** **Eine andere Auslegung des § 125 HGO, wonach dem Gemeindevorstand insoweit auch inhaltlich die alleinige Kompe­tenz zustünde, würde die aus dem demokratischen Prinzip erwach­sende Entscheidungsprärogative der von den Bürgern unmittelbar gewählten** Gemeindevertretung für wichtige gemeindliche Angele­genheiten gerade in dem bedeutenden gemeindewirtschaftlichen Be­reich der Betätigung in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ohne sachlichen Grund außer Kraft setzen.

VGH Kassel, Beschluss vom 24.09.2008 - 8 B 2037/08 –

Quelle:[**www.foerstemann.de**](http://www.foerstemann.de)(Im Original ohne Fettdruck)